

DRUCK- UND VERTRIEBSVEREINBARUNG

zwischen

Vorname Nachname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Land

- nachfolgend "Selbstverleger" genannt -

und

epubli

ein Service der Neopubli GmbH

Prinzessinnenstraße 20

10969 Berlin

- nachfolgend "epubli" genannt -

Präambel

Der Selbstverleger hält umfassende Rechte an einem Werk, das er als gedrucktes Buch mit Hilfe von epubli vertreiben lassen will. epubli betreibt ein Internetportal, das es Selbstverlegern ermöglicht, ihre Werke über das Internet dort einzustellen und zu drucken, zu bewerben und direkt über den epubli-Shop oder über Dritthändler an Endkunden anzubieten. epubli wird dabei als Kommissionsagent für den Selbstverleger tätig. Das bedeutet: epubli wird bei sämtlichen Handlungen nach diesem Vertrag gegenüber Dritten in eigenem Namen aber auf Rechnung des Selbstverlegers handeln. Gewinne, die beim Verkauf des Werks entstehen, stehen dem Selbstverleger zu. epubli erhält für die Dienste, die epubli nach dieser Vereinbarung für den Selbstverleger erbringt, nur eine Kommissionsgebühr, die epubli von den vereinnahmten Verkaufserlösen einbehält.

Definitionen

"Dritthändler" ist jeder Händler der neben epubli als (Unter-) Kommissionsagent oder in anderer Funktion Bücher, die nach diesem Vertrag erstellt worden sind und werden nach den Preisvorgaben des Selbstverlegers kostenpflichtig oder kostenlos anbietet und vertreibt. Ebenfalls Dritthändler sind Händler, die Bücher, die nach diesem Vertrag erstellt worden sind anderen Dritthändler zum Zwecke des Vertriebs an Endkunden zur Verfügung stellt.

"Endkundenpreis" bezeichnet den vom Selbstverleger im freien Ermessen für das Anbieten und Abgeben der Bücher nach diesem Vertrag an Endkunden festgesetzten Preis einschließlich der gesetzlichen Steuern.

"Kommissionsagent" bezeichnet einen Verkäufer von Büchern nach diesem Vertrag, der wie ein Kommissionär im eigenen Namen und für fremde Rechnung verkauft, aber vom Selbstverleger ständig mit der Ausführung von Kommissionsgeschäften betraut ist.

"Unterkommissionsagenten" bezeichnen juristische oder natürliche Personen, welche unmittelbar vertraglich an epubli gebundene Kommissionsagenten von epubli sind und in deren Namen oder im Namen von epubli, aber unmittelbar stets auf Rechnung von epubli und mittelbar stets auf Rechnung des Selbstverlegers tätig werden.

"UStG" bezeichnet das deutsche Umsatzsteuergesetz.

"Veröffentlicht" ist ein Werk, wenn es mit Zustimmung des Selbstverlegers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

1. Vereinbarungsgegenstand

- 1.1. Der Selbstverleger hat das Werk “___” verfasst und auf der Internetplattform von epubli hochgeladen.
- 1.2. Der Selbstverleger beauftragt epubli das Werk künftig nach Maßgabe dieser Vereinbarung an Endkunden sowie an bzw. über Dritthändler und Zwischenhändler zu vertreiben.

2. Bestellung von epubli als Kommissionsagent

- 2.1. Der Selbstverleger bestellt hiermit epubli als exklusiven Kommissionsagenten mit dem Recht, eigene Unterkommissionsagenten einzusetzen. Der Selbstverleger räumt epubli für die Laufzeit dieser Vereinbarung das unwiderrufliche und räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das Werk auf Rechnung des Selbstverlegers aber in eigenem Namen über den Webshop von epubli und bei und/oder über beliebige Dritthändler zu bewerben, vermarkten und zu vertreiben. Diese Rechtseinräumung umfasst die folgenden Rechte für epubli:
 - » das Recht das Werk zu formatieren und anzupassen, insbesondere sämtliche technisch notwendige Anpassungen vorzunehmen einschließlich des Rechts, das Werk zu formatieren und anzupassen um dieses druckbar zu machen;
 - » das Recht, Sicherungskopien vom Werk anzufertigen;
 - » das Recht, das Werk zum Zwecke der Bewerbung, Vermarktung und/oder des Vertriebs des Werkes für den Selbstverleger zu vervielfältigen und zu verbreiten;
 - » das Recht zur Vermarktung und zur Bewerbung des Werkes für den Selbstverleger, beliebige Ausschnitte des Werkes oder das ganze Werk durch öffentliche Zugänglichmachung, Sendung oder sonstige Wiedergabe, auch im Internet durch epubli oder Dritte (insbesondere Dritthändler), und/oder deren Produkte (insbesondere Widgets), entgeltlich oder unentgeltlich unter Nennung des Namens des Selbstverlegers zu nutzen.
 - » das Recht, Leseproben des Werkes zu erstellen und kostenlos zur Verfügung zu stellen, sowie dieses Recht auch Dritthändlern einzuräumen.
 - » das Recht, das gesamte Werk zu indexieren, selbst zu durchsuchen sowie für Suchanfragen zur Verfügung zu stellen und dieses Recht auch Dritthändlern einzuräumen. Ergänzend das Recht im Anschluss an die Suchanfrage, angepasste kostenlose Leseproben zu erstellen und zur Verfügung zu stellen, die das oder die Wörter nach denen gesucht worden ist enthalten sowie das Recht dieses Recht auch Dritthändlern einzuräumen.
 - » das Recht, den Inhalt des Werkes durch automatisierte Prozesse zu analysieren, um die Bewerbung und/oder das Angebot des Werkes weiter zu verbessern. Dabei wird der Inhalt des Werkes selbst nicht verändert. Dies umfasst insbesondere automatisierte Analysen des Werkes um hochwertigere und ausführlichere Metadaten zu erhalten oder die Produktkategorien der Internetplattformen genauer zuzuordnen zu können.
- 2.2. Die vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte darf epubli ganz und auch teilweise an Dritthändler zum Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung mit Endkunden und Dritthändlern übertragen und unterlizenzieren. Einer ergänzenden Erklärung des Selbstverlegers bedarf es hierzu nicht.

3. Rechte und Pflichten von epubli

- 3.1. epubli verpflichtet sich, das Werk nach dem Upload durch den Selbstverleger als Datei (“Masterkopie”) für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung auf einem System zu speichern, auf das epubli Zugriff hat. epubli ist berechtigt, in freiem Ermessen und in eigener Verantwortung technische Qualitätsanforderungen für die Datei, insbesondere hinsichtlich der Druckbarkeit der Masterkopie aufzustellen. Ergibt eine technische Qualitätsprüfung, dass die Masterkopie den technischen Anforderungen von epubli nicht entspricht - insbesondere nicht druckbar ist -, so wird der Selbstverleger die erforderlichen technischen Anpassungen unverzüglich vornehmen, nachdem epubli dies dem Selbstverleger mitgeteilt hat. Solange der Selbstverleger geforderte Änderungen nicht vornimmt, kann epubli den Vertrieb des Werkes nach freiem Ermessen unterbrechen oder nicht aufnehmen.
- 3.2. epubli wird das Werk nach dem Upload durch den Selbstverleger gemäß der Druckvorlage und den übrigen Anweisungen die der Selbstverleger über die Plattform gemacht hat, drucken. epubli behält sich dabei technisch bedingte leichte Veränderungen, wie z. B. eine geringfügige Abweichung der Papierfarbe, vor.

- 3.3. Da der Selbstverleger Herr des Geschäftes ist, geht das Eigentum an jedem Buch, das nach diesem Vertrag gedruckt wird, sofort mit der Fertigstellung in der Druckerei auf den Selbstverleger über.
- 3.4. Sämtliche Exemplare des Werks, die vom Selbstverleger zur Veröffentlichung bestimmt worden sind, werden von epubli als gedrucktes Buch vertrieben. epubli wird den Druck eines Werkes unverzüglich nach dem Eingang einer Bestellung eines Endkunden oder Dritthändlers automatisiert anstoßen.
- 3.5. Zum Zwecke des Vertriebs wird epubli das Werk mit einer ISBN sowie etwaigen weiteren erforderlichen Metadaten zu versehen. Diese Maßnahmen nimmt epubli nach freiem Ermessen vor.
- 3.6. epubli weist den Selbstverleger in den Metadaten zum Werk in der vom Selbstverleger angegebenen Weise als Urheber und Verleger des Werks aus und bemüht sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Dritthändler den Selbstverleger als Urheber und Verleger der Werke benennen. epubli übernimmt jedoch keine Haftung für eine unvollständige oder fehlerhafte Nennung des Urhebers oder sonstiger Metadaten auf der Website von epubli oder durch Dritthändler.
- 3.7. epubli ist berechtigt, personenbezogene Daten (wie z.B. Name, Adresse), die der Selbstverleger dem Werk beifügt, beim Vertrieb des Werks anzuhängen, d.h. diese Daten werden Teil des Werks.
- 3.8. epubli wird das Werk als Kommissionsagent nach eigenem Ermessen in eigenem Namen und auf Rechnung des Selbstverlegers auf seiner eigenen Website sowie über sämtliche angeschlossenen Dritthändler anbieten und verbreiten. Darauf, ob Dritthändler, denen epubli Bücher nach diesem Vertrag anbietet, diese auch selbst vertreiben, hat epubli keinen Einfluss. Der Zeitpunkt, zu dem ein Angebot an Dritthändler und/oder der Vertrieb durch diese erstmalig erfolgt, wird von epubli nach freiem Ermessen bestimmt.
- 3.9. Die Verbreitung durch epubli und/oder Dritthändler erfolgt nur auf jeweilige Bestellung von Endkunden oder Dritthändlern. epubli ist zu einer darüber hinausgehenden Auswertung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte nicht verpflichtet. Wird ein ausgeliefertes Werk vom Endkunden oder Dritthändler wieder an epubli geschickt, so hat epubli ein Remissionsrecht.
- 3.10. epubli übernimmt die Abrechnung über eingegangene Erlöse mit dem und für den Selbstverleger gemäß Ziffer 6.
- 3.11. epubli übernimmt für den Selbstverleger das Delkredererisiko. Beahlt also ein Endkunde ein geliefertes Werk des Selbstverlegers nicht, so wird die Abrechnung des Selbstverlegers damit nicht belastet. Dies übernimmt vielmehr epubli. Ziff. 5.6 bleibt davon unberührt.
- 3.12. epubli ist nicht verpflichtet Inhalte zu prüfen, die der Selbstverleger über epubli veröffentlicht hat. Die Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität oder Angemessenheit der vom Selbstverleger übermittelten Inhalte liegt allein beim Selbstverleger. epubli haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der auf seiner Website veröffentlichten Werke. epubli behält sich aber das jederzeitige Recht vor, das Werk ohne Angabe von Gründen von der Website zu entfernen, wenn der Selbstverleger gegen eine Pflicht und/oder Zusicherung aus Ziff. 4.1 - 4.7 verstößt, entsprechende Verstöße zu befürchten sind oder das Werk gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. epubli wird den Selbstverleger hierüber informieren.
- 3.13. epubli ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, Dritthändler aufzufordern Bücher nach diesem Vertrag nicht mehr zu vertreiben, insbesondere weil das Werk nicht den aufgestellten technischen Qualitätsanforderungen entspricht oder Dritte die Verletzung der Zusicherungen aus Ziff. 4.1 - 4.7 geltend machen oder entsprechende Ansprüche Dritter zu befürchten sind oder das Werk gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.
- 3.14. epubli ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Ausübung seiner Rechte aus dieser Vereinbarung Dritte als Subunternehmer und/oder Dienstleister, insbesondere technische Dienstleister, einzusetzen.

4. Pflichten und Zusicherungen des Selbstverlegers

- 4.1. Der Selbstverleger ist nur berechtigt, Werke einzustellen, die von ihm stammen oder für die er sich die nach Ziffer 2. erforderlichen Rechte eingeholt hat.
- 4.2. Der Selbstverleger versichert daher, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte an dem Werk uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass er bisher keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügungen getroffen hat und solche während der Laufzeit dieser Vereinbarung auch nicht treffen wird. Das gilt auch für die vom Selbstverleger gelieferten Text- und Bildvorlagen.

- 4.3. Der Selbstverleger versichert ferner, dass durch sein Werk einschließlich der von ihm gelieferten Bild- und Textvorlagen und die Ausübung der in diesem Vertrag epubli eingeräumten Rechte, Rechte Dritter (insbesondere etwa Urheber, Leistungsschutz- und Markenrechte an den Inhalten sowie Persönlichkeitsrechte an abgebildeten oder in sonstiger Form dargestellten Personen) nicht verletzt werden.
- 4.4. Der Selbstverleger versichert, dass er über sämtliche Rechte verfügt, die für die Einräumung, die in Ziffer 3.7 vereinbart ist, erforderlich sind.
- 4.5. Der Selbstverleger versichert weiterhin, dass das Werk nicht gegen strafrechtliche und jugendschutzrechtliche Bestimmungen bzw. das Anstandsgefühl verstößt, d.h. insbesondere nicht pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, sexistischen, beleidigenden oder anderweitig rechts- oder sittenwidrigen Inhalts ist, und keine Ansprüche wegen Produkthaftung begründet. Der Selbstverleger sichert insbesondere zu, dass die epubli von ihm überlassenen und/oder übermittelten Bilder und Texte nicht gegen die Vorschriften zur Verbreitung von Kinderpornographie (§ 184 StGB) verstoßen.
- 4.6. Die Daten oder Programme, welche der Selbstverleger epubli überlässt, sind frei von Viren oder anderen Computerprogrammen, die in irgendeiner Weise die Systeme von epubli oder Dritthändlern beeinträchtigen könnten;
- 4.7. Der Selbstverleger stellt sicher, dass die gesetzlichen Regelungen zur Buchpreisbindung beachtet werden. Der Selbstverleger wird darüber hinaus ein Impressum für das Werk erstellen, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere den Selbstverleger als Verlag benennt.
- 4.8. Der Selbstverleger wird keine geschützten Daten Dritter, insbesondere keine personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, rechtswidrig preisgeben.
- 4.9. epubli ist jederzeit berechtigt, einzelne vom Selbstverleger bereitgestellte Werke ohne vorherige Rücksprache oder Ankündigung auszulisten und bei Dritthändlern zu sperren, insbesondere weil Dritte in Bezug auf das spezielle Werk die Verletzung eigener Rechte geltend machen oder entsprechende Ansprüche Dritter zu befürchten sind.
- 4.10. Zur Abrechnung der Honorare benennt der Selbstverleger epubli seine Bankverbindung und seine Adresse über das Selbstverlegerkonto auf der Plattform von epubli. Der Selbstverleger verpflichtet sich, diese Daten aktuell zu halten.
- 4.11. Der Selbstverleger ist zudem verpflichtet, seinen umsatzsteuerlichen Status in den Systemen von epubli zutreffend zu hinterlegen und aktuell zu halten. Dazu hat der Selbstverleger zu hinterlegen, ob (i) er als Unternehmer im Sinne der für ihn anwendbaren Umsatzsteuergesetze qualifiziert, (ii) er die Voraussetzungen eines Kleinunternehmers im Sinne von § 19 des deutschen Umsatzsteuergesetzes ("UStG") erfüllt, soweit die Regelungen des UStG auf ihn anwendbar sind und (iii) in dem Fall, dass er die Voraussetzungen eines Kleinunternehmers im Sinne von § 19 UStG erfüllt, er auf die Anwendung der Regelungen zur Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG gegenüber dem Finanzamt wirksam verzichtet hat. Der Selbstverleger verpflichtet sich ferner, seine Steuernummer und, soweit vorhanden, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den Systemen von epubli zu hinterlegen. Soweit sich bei dem Selbstverleger bezüglich der hinterlegten Informationen Änderungen ergeben, wird der Selbstverleger die Informationen in den Systemen von epubli unverzüglich entsprechend aktualisieren.

5. Preissetzung/Erlösanteil

- 5.1. Der Selbstverleger setzt den Endkundenpreis der Bücher nach diesem Vertrag im System von epubli verbindlich fest. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ____, __ EUR.
- 5.2. epubli ist berechtigt und verpflichtet, von dem eingezogenen Kaufpreis (inklusive Umsatzsteuer) die im Rahmen der Durchführung der Verkäufe der Werke im epubli-Shop jeweils geschuldete Umsatzsteuer abzuziehen und an die zuständige Stelle abzuführen.
- 5.3. Für den Fall, dass epubli aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist, Abzugsteuern einzubehalten, sind diese ebenfalls abzuziehen und an die zuständige Stelle abzuführen.
- 5.4. Der Selbstverleger ist jederzeit berechtigt, den Endkundenpreis für das Werk zu ändern. epubli bemüht sich beteiligten Händlern Preisänderungen durch den Selbstverleger in der Regel innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen, kann die Rechtzeitigkeit dieser Meldung aber nicht garantieren. epubli kann auch keine Gewähr übernehmen, dass der Dritthändler die geänderten Preisdaten zeitnah und korrekt verarbeitet.

- 5.5. Der Selbstverleger nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass epubli verpflichtet ist, den festgesetzten Endkundenpreis in geeigneter Form zu veröffentlichen und in allen Vertriebskanälen einzuhalten.
- 5.6. Als Vergütung für alle nach dieser Vereinbarung von epubli zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Vertriebs des Werks erhält epubli als Kommissionsgebühr einen Erlösanteil in Höhe von
- » _____ EUR / Stück bei Vertrieb über den epubli-Shop, oder
 - » _____ EUR / Stück bei Vertrieb über Dritthändler.
- soweit sich aus einer Zusatzvereinbarung "Lager" zu dieser Druck- und Vertriebsvereinbarung nicht Abweichendes ergibt. Mit dieser Kommissionsgebühr sind alle Leistungen von epubli nach diesem Vertrag, insbesondere die Kosten für die Produktion und den Vertrieb der Werke (inklusive des Delkredererisikos und Provisionen von Dritthändlern), die nach diesem Vertrag gedruckt werden, abgegolten.
- 5.7. Den übrigen Erlösanteil in Höhe von
- » _____ EUR / Stück bei Vertrieb über den epubli-Shop, oder
 - » _____ EUR / Stück bei Vertrieb über Dritthändler.
- kehrt epubli nach Ziffer 6 an den Selbstverleger aus, soweit sich aus einer Zusatzvereinbarung "Lager" zu dieser Druck- und Vertriebsvereinbarung nicht Abweichendes ergibt. Ziffer 3.9 wird entsprechend berücksichtigt.
- 5.8. Die Vergütung und der Erlösanteil nach den Ziffern 5.6 und 5.7 wurden auf Grundlage des Endkundenpreises, der in Ziff. 5.1 genannt ist, berechnet. Verändert der Selbstverleger den Endkundenpreis, werden die Werte, die in Ziffern 5.6 und 5.7 genannt sind, angepasst. Die angepassten Werte sind für den Selbstverleger selbstverständlich im Preisanpassungsprozess über die epubli-Plattform einsehbar.
- 5.9. Verändern sich die Kosten für die Produktion und/oder den Vertrieb der Werke, so kann epubli dem Selbstverleger eine Anpassung der Vergütung und des Erlösanteiles vorschlagen. Wenn der Selbstverleger damit einverstanden ist, muss er nichts unternehmen. Die Änderung tritt dann zum nächsten Abrechnungstermin in Kraft. Wenn der Vorschlag für den Selbstverleger nicht akzeptabel sein sollte, kann dieser dem Vorschlag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung des Vorschlags durch epubli schriftlich widersprechen.
- 5.10. Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare der Bücher, die nach diesem Vertrag gedruckt werden, stellt epubli nach eigenem Ermessen und gesetzlichen Anforderungen zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die Kommissionsgebühr nach Ziff. 5.6 abgedeckt.

6. Abrechnung

- 6.1. Der Erlösanteil der dem Selbstverleger zusteht (Ziff. 5.7), wird dem Selbstverleger innerhalb seines Benutzerkontos gutgeschrieben. Ob und in welcher Höhe Beträge dem Benutzerkonto des Selbstverlegers gutgeschrieben werden, ist für den Selbstverleger innerhalb seines Benutzerkontos mit Hilfe eines Online-Controlling-Tools jederzeit einsehbar. Die Erlösanteile eines Selbstverlegers zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer werden im Rahmen des Benutzerkontos als Guthaben aggregiert.
- 6.2. Die Abrechnung der von epubli für den Selbstverleger erbrachten Leistungen erfolgt monatlich. Dazu wird epubli dem Selbstverleger innerhalb von 40 Tagen nach dem jeweiligen Monatsende eine Abrechnung in Form einer Gutschrift i.S. von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ausstellen, die im Benutzerkonto bereitgestellt wird. In der Gutschrift werden die in dem jeweiligen Monat erzielten Nettoerlöse abzüglich der nach Ziffer 5.6 geschuldeten Kommissionsgebühr (soweit sich aus einer Zusatzvereinbarung "Lager" zu dieser Druck- und Vertriebsvereinbarung nicht Abweichendes ergibt) zuzüglich der auf diese Differenz gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit Umsatzsteuer anfällt und die anfallende Umsatzsteuer vom Selbstverleger als Steuerschuldner gegenüber dem Finanzamt geschuldet wird. Wird die anfallende Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens von epubli als Leistungsempfänger geschuldet, weil der Selbstverleger im Ausland ansässig ist, so wird epubli die anfallende Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt abführen. In diesem Fall wird die anfallende Umsatzsteuer in der Gutschrift nicht gesondert ausgewiesen. Vielmehr enthält die Gutschrift den Hinweis "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers". Der Selbstverleger wird jeweils per E-Mail über die Bereitstellung der Gutschrift in seinem Benutzerkonto informiert.
- 6.3. Eine Auszahlung von Guthaben zuzüglich der in der jeweiligen Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer erfolgt automatisch.

- 6.4. Sollte das Guthaben auf dem Benutzerkonto des Selbstverlegers den Auszahlungsbetrag von Euro 20,00 unterschreiten, so kann epubli den Betrag nach freiem Ermessen unverzinst zugunsten des Selbstverlegers auf dessen Benutzerkonto belassen. Guthaben, die den Auszahlungsbetrag von Euro 20,00 unterschreiten, werden aber spätestens innerhalb von 40 Tagen nach Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.
- 6.5. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto, das vom Selbstverleger in seinem Benutzerkonto anzugeben ist. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn im Benutzerkonto eine Bank- bzw. Kontoverbindung vom Selbstverleger angegeben wurde.
- 6.6. Etwaige Kosten der Überweisung auf ein vom Selbstverleger bezeichnetes Konto außerhalb des SEPA-Raums sind vom Selbstverleger zu tragen und werden im Benutzerkonto in Anrechnung gebracht.
- 6.7. Schlägt die Überweisung des Guthabens an den Selbstverleger fehl, insbesondere weil die von ihm im Benutzerkonto hinterlegte Bankverbindung nicht mehr aktuell ist, so kann epubli eine Verwaltungspauschale in Höhe von Euro 10,00 berechnen. Diese Verwaltungspauschale wird entsprechend angepasst, wenn der Selbstverleger nachweisen kann, dass der tatsächliche Aufwand für epubli geringer war. Diese Verwaltungspauschale wird mit dem Guthaben im Benutzerkonto verrechnet.
- 6.8. Der Selbstverleger kann, auf eigene Kosten, von epubli eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers darüber verlangen, dass die Abrechnung zutreffend ist. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass die Abrechnung um mehr als 5 % mindestens aber 3 Exemplare zu Lasten des Selbstverlegers falsch ist, trägt epubli die Kosten. Auf andere Prüfungsrechte (z.B. §§ 259 ff BGB) verzichtet der Selbstverleger.
- 6.9. Nach dem Tode des Selbstverlegers bestehen die Verpflichtungen von epubli zur Abrechnung und Zahlung gegenüber den durch den Erbschein ausgewiesenen Erben bis zum Ende der Vertragslaufzeit fort. Eine Mehrzahl von Erben verpflichtet sich, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der zur Entgegennahme der Abrechnung und der Zahlung sowie sonstiger Erklärungen und zur Vertretung berechtigt ist. Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt, kann epubli die geforderten Leistungen verweigern, bis ein gemeinsamer Bevollmächtigter benannt ist.
- 6.10. nicht genutzt.
- 6.11. Trenddaten, die in freiem Ermessen von epubli zur Verfügung gestellt werden, geben lediglich eine tendenzielle Entwicklung der Verkäufe im Handel wieder. Diese Daten sind nicht verbindlich und bilden nicht die Basis der Abrechnung. Abweichungen zwischen Trenddaten und den Abrechnungsdaten, die in Ziff. 6.1 beschrieben sind, können jederzeit auftreten. Für die Richtigkeit der Trenddaten übernimmt epubli keine Gewähr oder Haftung.

7. Haftung

- 7.1. Der Selbstverleger stellt epubli sowie die Dritthändler von sämtlichen Ansprüchen Dritter bezüglich einer Verletzung ihrer Rechte durch das Werk, insbesondere Persönlichkeits-, Leistungsschutz- und/oder Urheberrechte, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung, vollumfänglich frei.
- 7.2. Der Selbstverleger stellt epubli sowie die Dritthändler daneben von sämtlichen Ansprüchen Dritter oder Strafzahlungen frei, die diese wegen einer Verletzung der Zusicherungen aus Ziff. 4.1- 4.7 geltend machen. Dies umfasst insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung.
- 7.3. epubli haftet unbeschränkt nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 7.4. Für einfache Fahrlässigkeit haftet epubli – außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die der Vertrag nach seinem Sinn und Zweck dem Nutzer gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 7.5. Die Haftung von epubli beschränkt sich im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 7.6. Eine Haftung für mittelbare Schäden sowie entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Vorliegen der unbeschränkten Haftungsvoraussetzungen nach Ziffer 7.3 – ausgeschlossen.
- 7.7. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach den vorstehenden Ziffern 7.3, 7.4 und 7.5 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung von epubli, insbesondere

nach dem Produkthaftungsgesetz, oder die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

- 7.8. epubli übernimmt keine Gewähr für die ständige Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der bei epubli nutzbaren Software sowie für die Verfügbarkeit der vom Selbstverleger hochgeladenen Werke für die Nutzer der Website. Darüber hinaus übernimmt epubli für die Qualität des erstellten Endprodukts keinerlei Verantwortung, da diese im Wesentlichen von dem vom Selbstverleger hochgeladenen Ausgangsmaterial abhängig ist.
- 7.9. Zur Klarstellung: epubli haftet nicht für entgangene Gewinne, die dadurch entstehen, dass eine Änderung der Preise für Werke durch den Selbstverleger nicht innerhalb des in Ziffer 5.4 bestimmten Zeitrahmens an den Handel weitergeben worden sind.

8. Kündigung/Vertragsbeendigung

- 8.1. Diese Vertriebsvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 5 (in Worten: fünf) Tagen gekündigt werden. Für die Kündigung seitens des Selbstverlegers ausreichend ist das Zurückziehen des Werks in den Systemen von epubli durch den Selbstverleger oder eine E-Mail an epubli. Seitens epublis erfolgt die Kündigung durch eine Benachrichtigung per Email an den Selbstverleger.
- 8.2. epubli verpflichtet sich, das Werk schnellstmöglich, spätestens jedoch nach 5 Werktagen (Mo-Fr., bundesweite Feiertage ausgenommen) von der eigenen Website zu nehmen und die Dritthändler dazu aufzufordern, das Werk auszulisten.
- 8.3. Beendet der Selbstverleger das Vertragsverhältnis durch Kündigung, so ist epubli befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bestellte, aber nicht ausgelieferte Exemplare des Werks noch bis zum Ablauf von einem (1) Monat nach diesem Zeitpunkt unter vertragsgemäßer Vergütung zu verbreiten. epubli kann dem Selbstverleger, Bücher nach diesem Vertrag, die bis zu diesem Zeitpunkt zwar gedruckt, aber nicht verkauft worden sind, auf dessen Risiko remittieren. Dies gilt ebenso für Bücher nach diesem Vertrag, die nach diesem Zeitraum von Dritthändlern an epubli zurückgesandt werden.
- 8.4. Das Werk des Selbstverlegers wird nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit nicht mehr durch epubli weiter verbreitet. In eigenen Datenbanken und Datennetzen dürfen epubli und die Dritthändler die Dateien, die vom Selbstverleger zur Verfügung gestellt werden, auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit speichern. Dies umfasst insbesondere die Speicherung der Dateien als Belege für die Abrechnung und in archivierten Sicherungskopien der Systeme von epubli und Dritthändlern. Die Werbematerialien, einschließlich erstellter Leseproben und Metadaten, dürfen von epubli und Dritthändlern auch nach Vertragsende vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Wenn der Selbstverleger bei epubli anfragt, wird epubli unverzüglich versuchen, Werbematerialien bei Dritthändlern entfernen zu lassen. Einen Erfolg kann epubli allerdings leider nicht garantieren. Der Selbstverleger hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Dateien oder von Kopien der Dateien.
- 8.5. Bei Kündigung durch den Selbstverleger oder epubli wird ein etwaiges Guthaben des Selbstverlegers innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung an den Selbstverleger ausgezahlt.
- 8.6. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. epubli hat insbesondere das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn der Selbstverleger oder das Werk des Selbstverlegers gegen diese Vereinbarung und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von epubli verstößt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Parteien sind sich einig, dass epubli berechtigt ist, nach eigenem Ermessen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung, ohne dass es einer besonderen weiteren Zustimmung bedarf, auf ein anderes Unternehmen der Holtzbrinck Publishing Group zu übertragen. Als Unternehmen der Holtzbrinck Publishing Group gelten alle Unternehmen der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG, die nach §15 AktG mit ihr verbunden sind.
- 9.2. Falls mehrere Selbstverleger an dem Vertragsverhältnis beteiligt sind, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten. Die Rechte aus der Vereinbarung üben sie gemeinsam aus.
- 9.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.

- 9.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 9.5. Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

MUSTER